

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof Tornesch des  
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes  
Friedhofswesen  
Uetersen – Tornesch**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen – Tornesch in der Sitzung am 24.06.2014 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhof Tornesch des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Uetersen – Tornesch und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die/der Kirchengemeindeverbandsausschussvorsitzende kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet wurde.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5  
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6  
Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**  
(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Reihengrabstätte  |               |
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre   | 390,00 Euro   |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre  | 650,00 Euro   |
| 2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite -   | 850,00 Euro   |
| 3. Rasensarggrabstätte für 25 Jahre - je Grabbreite -  | 1.450,00 Euro |
| 4. Urnengrabstätte für 25 Jahre  | 590,00 Euro   |
| 5. Rasenurnengrabstätte für 25 Jahre   | 975,00 Euro   |
| 6. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 25 Jahre   | 779,00 Euro   |
| 7. Grabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr   | 18,00 Euro    |
| 8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.  |               |
| Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 5 berechnet. |               |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung         | 15,00 Euro |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter          | 15,00 Euro |
| Für die Genehmigung zur Aufstellung   |            |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit | 50,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals   | 19,50 Euro |
| c) einer Steineinfassung  | 19,50 Euro |
| 3. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden                               | 30,00 Euro |

## III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftschmuck, Transport des Blumenschmuckes zum Grab, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für eine Erdbestattung  |             |
| Särge bis 1,20 m   | 120,00 Euro |
| Särge über 1,20 m  | 450,00 Euro |
| 2. a) Für eine Urnenbeisetzung   | 120,00 Euro |
| b) Für eine Urnenbeisetzung, ohne Transport des Blumenschmuckes zum Grab | 105,00 Euro |

## IV. Sonstige Gebühren

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes, je Sarg              | 40,00 Euro  |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier | 130,00 Euro |
| 3. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes                  | 80,00 Euro  |

Die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchengliedes der Ev. Kirche ist in der Tornescher Kirche gebührenfrei.

## V. Gebühren für Ausgrabungen

- |                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| 1. Für die Ausgrabung eines Sarges | nach Aufwand |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne   | 124,00 Euro  |

§ 7  
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die/der Kirchengemeindeverbandsausschussvorsitzende/r die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8  
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 14.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.1998 außer Kraft.

---

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom 01.07.2014 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uetersen, den 09.07.2014

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Uetersen – Tornesch

- Die Verbandsvertretung-

  
Vorsitzende



  
Mitglied

**Hinweis:**

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12.07.2014 in den Uetersener Nachrichten.

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter [www.friedhof-tornesch.de](http://www.friedhof-tornesch.de) ab 12.07.2014.